Ausfertigung

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Olgastraße 13
70182 Stuttgart

Az. 591pä/015-2020#002
Datum: 11.12.2020

Bescheid

zur 1. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 09.03.2015, Az.: 591ppw/029-2300#009, Aus- und Neubaustrecke Stuttgart – Augsburg
Bereich Wendlingen – Ulm
Planfeststellungsabschnitt 2.5a1 „Ulm Hbf"

gemäß § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG

„NBS Stuttgart-Ulm, PFA 2.5a1, 1. PÄ (Bahnhof Ulm)"

in der Gemeinde Ulm
im Stadtkreis Ulm

Bahn-km 81,768 bis 82,406

der Strecke 4813 Feuerbach - Stuttgart Hbf tief - Ulm Hbf

Vorhabenträgerin:
DB Netz AG, vertreten durch
DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH
Räpplenstraße 17
70191 Stuttgart

Inhaltsverzeichnis

A. Verfügender Teil 3
A.1 Feststellung des Plans 3
A.2 Planunterlagen 3
A.3 Nebenbestimmung 4
Artenschutz 4
A.4 Gebühr und Auslagen 4
A.5 Hinweis 4
B. Begründung 5
B.1 Sachverhalt 5
B.1.1 Gegenstand der Planänderung 5
B.1.2 Durchführung des Planänderungsverfahrens 5
B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung 6
B.2.1 Rechtsgrundlage 6
B.2.2 Zuständigkeit 7
B.3 Umweltverträglichkeit 7
B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens 7
B.4.1 Planrechtfertigung 7
B.4.2 Keine (erhebliche) Berührung von Belangen anderer oder Zustimmung der Betroffenen 7
B.5 Entscheidung über Gebühr und Auslagen 9
C. Rechtsbehelfsbelehrung 10

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin), vertreten durch die DB Projekt-Stuttgart-Ulm GmbH, erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Änderungsbescheid

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „NBS Stuttgart-Ulm, PFA 2.5a1, 1. PÄ (Bahnhof Ulm)" in der Gemeinde Ulm, im Stadtkreis Ulm, Bahn-km 81,768 bis 82,406 der Strecke 4813 Feuerbach - Stuttgart Hbf tief - Ulm Hbf, wird mit der in diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmung festgestellt.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner Besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand der Planänderung ist eine Spurplanoptimierung zur Optimierung der erforderlichen Bahnsteignutzlängen, der Neubau eines ESTW-A Ulm Hbf Nord, der Neubau einer Trafostation am Bahnsteig E, die Errichtung einer Parkplatzfläche für das ESTW-A Ulm Hbf (Süd) sowie der Rückbau der Weiche 201, der Doppelweiche 202/204 und der Weiche 203 mit Lückenschlüssen.

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Planfeststellungsbeschluss vom 09.03.2015 festgestellten Planunterlagen.

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
0	Ergänzung zu Anlage 1, Erläuterungsbericht Teil III vom 20.12.2019, 5 Seiten inkl. Deckblatt und Inhaltsverzeichnis	festgestellt
1	Erläuterungsbericht Teil III, Seiten 1a-5a; 12a-15a; 18a-19a; 26-27.1	ergänzt Anlage 1; festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
3a	Bauwerksverzeichnis vom 04.10.2019, Seiten Ia; 3a; 12a; 14a; 18a; 20a-21.2; 24a; 28a	ergänzt Anlage 3; festgestellt
4	Lagepläne Gleisplanung	
Bl. 2d	NBS-km 81,786-82,227, Str 4700-km 93,197-93,797 Stand: 12.11.2019; Maßstab 1:1000	ersetzt Bl. 2c; festgestellt
Bl. 3d	NBS-km 82,227-82,406/Bau-km 0,000-0,442, Str 4700-km 93,797-94,421 Stand: 12.11.2019; Maßstab 1:1000	ersetzt Bl. 3c; festgestellt
Bl. 4d	Bau-km 0,442-0,502, Str 4700-km 94,421-94,525 Stand: 12.11.2019; Maßstab 1:1000	ersetzt Bl. 4c; festgestellt
/	Systemskizze Bayerischer Bahnhof	Nur zur Information

A.3 Nebenbestimmung

Artenschutz

Das Dach des ESTW-Gebäudes ist als trocken-warmer Ersatzstandort für die Fläche, die durch dessen Errichtung auf der Maßnahme M2 wegfällt, auszugestalten.

A.4 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vertreterin der Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

A.5 Hinweis

Auf die DB-Ril 813.0201A3 Abs. 4 - Herstellung der Bahnsteigkanten und Herstellung der Soll-Gleislage (insbesondere Abstände zur Bahnsteigkante) - wird hingewiesen.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 09.03.2015, Az. 591ppw/029-2300#009, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, die Planfeststellung für das Vorhaben Aus- und Neubaustrecke Stuttgart – Augsburg, Bereich Wendlingen – Ulm, Planfeststellungsabschnitt 2.5a1 ‚Ulm Hbf'", Bahn-km 81,768 bis 82,406 der Strecke 4813 Feuerbach - Stuttgart Hbf tief - Ulm Hbf in Ulm erteilt.

Gegenstand der vorliegenden Planänderung ist eine Spurplanoptimierung zur Optimierung der erforderlichen Bahnsteignutzlängen, der Neubau eines ESTW-A Ulm Hbf Nord, der Neubau einer Trafostation am Bahnsteig E, die Errichtung einer Parkplatzfläche für das ESTW-A Ulm Hbf (Süd) sowie der Rückbau der Weiche 201, der Doppelweiche 202/204 und der Weiche 203 mit Lückenschlüssen.

B.1.2 Durchführung des Planänderungsverfahrens

Die DB Netz AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 29.01.2020, Az. *0003280424*, die Planänderung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 29.01.2020 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Mit Schreiben vom 09.03.2020 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit E-Mail vom 09.04.2020 wieder vorgelegt. Weitere Nachfragen vom 22.04.2020, 03.08.2020, 03.09.2020 und 13.10.2020 wurden am 09.06.2020, 30.07.2020, 10.09.2020, 13.10.2020 und 20.11.2020 beantwortet.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 08.07.2020, Az. 591pä/015-2020#002, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung kann die Planfeststellungsbehörde von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

Die beantragte Änderung ist von unwesentlicher Bedeutung. Weder Abwägungsvorgang noch -ergebnis werden hierdurch nach Struktur und Inhalt berührt. Die Frage sachgerechter Zielsetzung und Abwägung im Sinne der Gesamtplanung wird also nicht erneut aufgeworfen. Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben im Wesentlichen gleich; lediglich bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile werden geändert.

Das Vorhaben hat Änderungen von Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes zum Gegenstand. Gegenstand des Vorhabens sind eine Spurplanoptimierung, der Neubau eines ESTW-A, der Neubau einer Trafostation am Bahnsteig E, die Errichtung einer Parkplatzfläche für das ESTW-A sowie der Rückbau der Weiche 201, der Doppelweiche 202/204 und der Weiche 203 mit Lückenschlüssen. Die Änderungen sind räumlich und sachlich eng begrenzt. Hierdurch werden Belange anderer nicht berührt.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Für das ursprüngliche Vorhaben war *keine* Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft die Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens. Daher war eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 i. V. m. Abs. 4 und § 7 UVPG durchzuführen. Im Ergebnis der Vorprüfung ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassenen Änderungen schränken weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

B.4.2 Keine (erhebliche) Berührung von Belangen anderer oder Zustimmung der Betroffenen

B.4.2.1 Wasserhaushalt

Die auf planfestgestelltem Gebiet hinzukommenden oder geänderten Anlagen berühren keine Belange der Wasserwirtschaft. Die Entwässerung wird von der im ursprünglichen Beschluss vorgesehenen Anlagen aufgenommen. Ein höherer Schadstoffeintrag oder ein größeres Entwässerungserfordernis sind nicht ersichtlich, da Qualität des anfallenden Wassers, die Lage und die Größe der zu entwässernden Flächen gleich bleiben.

B.4.2.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Die Änderungen finden auf planfestgestellten Flächen im Bereich des Ulmer Hbf. statt. Sie betreffen als Verkehrsflächen gewidmetes Gebiet. Daher kann das Vorhaben die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigen. Ein Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG liegt nicht vor.

B.4.2.3 Artenschutz

Das ESTW-A wird auf der planfestgestellten Fläche für die LBP-Maßnahme M2 errichtet. Sie zielt auf die Erhöhung der Struktur- und Artenvielfalt u. a. der Blauflügeligen Sandschrecke durch Anlage trocken-magerer Sukzession auf Bahnanlagen ab. Die Vorhabenträgerin erwiderte, sie sehe auf dem Dach des ESTW-Gebäudes eine Dachbegrünung vor. So werde ein trocken-warmer Ersatzstandort errichtet, der für eine Reihe von Insekten, vor allem aber für die Zielart, nutzbar ist. Zusammen mit der im Übrigen über das gesamte Bahnhofsgelände hergestellten Maßnahme M2 werde ein mosaikartig vorhandenes Lebensraumangebot mit Trittsteinbiotopen geschaffen. Hierdurch würden sich die Blauflügelige Sandschrecke sowie eine Reihe von weiteren Insekten ansiedeln. Durch die strukturreich ausgestalteten M2-Maßnahmen lasse sich ein reichhaltiges Angebot an trocken-warmen Lebensräumen im Bereich des Ulmer Bahnhofs herstellen. Die Planfeststellungsbehörde zieht hieraus den Schluss, dass sich Art und Umfang der dem Artenschutz dienenden Maßnahme M2 nicht verändert. Ein Teil der Maßnahme wird lediglich in der Höhe (auf das Dach des ESTW-A) verlegt, die festgesetzte Fläche verringert sich dadurch nicht. Die Maßnahme M2 verliert auch in der veränderten Gestalt nichts an ihrer Wirksamkeit; Belage des Artenschutzes sind damit nicht berührt. Die die Dachbegrünung in keiner Planunterlage vorgesehen ist, hat die Planfeststellungsbehörde eine entsprechende Nebenbestimmung festgesetzt (A.3). Von der Festsetzung der hierfür tauglichen Mittel sieht sie ab; die Vorhabenträgerin nannte hierfür beispielhaft die Verwendung eines mageren Substrats sowie eine sehr lückige und extensive Begrünung (v. a. mit Sedum-Arten) verbunden mit ergänzenden Habitatelementen (geröllartige Steine, grober Kies bzw. Schotter).

B.4.2.4 Immissionsschutz

Die Immissionen gehen weder zur Betriebs- noch zur Bauzeit über den im Zuge der ursprünglichen Planfeststellung gezogenen Rahmen hinaus.

B.4.2.5 Eisenbahnspezifische Belange

Die Änderungen an der Trassierung sowie die hierdurch veränderte Gleislage ist behördenintern durch den Sachbereich 2 geprüft worden. Er äußerte weder hinsichtlich der neuen Trassierung noch hinsichtlich der Abstände zwischen den Gleisachsen zum einen sowie zwischen Gleisachse und Bahnsteigkanten zum anderen Bedenken. Gleichwohl regte er die Aufnahme eines Hinweises an, der die Planfeststellung nachkam (A.5).

B.4.2.6 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Vorhabenbedingt ist die Inanspruchnahme fremden Grundeigentums oder sonstiger Rechte Dritter nicht erforderlich.

B.5 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
Schubertstraße 11
68165 Mannheim

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt

[redacted]